



FREUNDESKREIS
GLADBECK – ALANYA E. V.



Gladbeck-Alanya
Dostluk Derneği



§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis Gladbeck – Alanya e.V..
Er hat seinen Sitz in Gladbeck.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung der Deutsch - Türkischen Freundschaft auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage durch Pflege und Förderung der Beziehungen zwischen dem deutschen und türkischen Volk in allen Bereichen im Geiste internationaler Verständigung und Völkerefreundschaft.

Der Satzungszweck wird vor allem durch die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Partnerstädten Gladbeck und Alanya verwirklicht. Dazu zählen insbesondere die Durchführung kultureller, sozialer und wissenschaftlicher Veranstaltungen, die Förderung von Begegnungen sowie der Informations- und Erfahrungsaustausch über wirtschaftliche und historische Belange.

Der Verein steht grundsätzlich allen Menschen offen, die ungeachtet unterschiedlicher politischer und weltanschaulicher Überzeugungen gleichberechtigt an dieser Aufgabe mitarbeiten wollen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Aufwendersersatz begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften, Vereine sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre schriftliche Annahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch Austritt zum Ablauf eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist,
- durch Ausschluss eines Mitglieds gemäß Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und trotz zweier Mahnungen nicht zahlt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Höhe des Beitrages kann für natürliche Personen und andere Mitglieder verschieden bemessen werden.

Der Jahresbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.

Bei Beitritt eines Mitglieds im Laufe eines Kalenderjahres wird der Beitrag anteilmäßig fällig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- die Verabschiedung der Beitragsordnung und die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
- die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beratung von Grundsatzfragen
- die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung zu Beginn gestellt werden können, beschließt die Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Er/Sie muss sie einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der Vorsitzenden
- dem Vorsitzenden
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
- dem Schriftführer/der Schriftführerin,
- bis zu 3 Beisitzern/Beisitzerinnen.

Die Vorsitzende, der Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinsam vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch offene oder auf Antrag durch geheime Abstimmung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger bestimmen.

Der Vorstand kann zu seiner Beratung außerordentliche Mitglieder berufen.

§ 9 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Verfahren und Beschlussfassung

Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Abstimmungen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit im Vorstand und in der Mitgliederversammlung entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin.

Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie können nur beschlossen werden, wenn bei der schriftlichen Einladung ein entsprechender Tagesordnungspunkt aufgeführt ist. Die zu ändernden Vorschriften sind im Einzelnen zu benennen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke oder die in § 3 geregelte Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit dem Finanzamt.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gladbeck, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne (des Vereinszweckes) der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung hat die Satzung am 29. August 2013 beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer Verabschiedung vorläufig und mit Eintragung in das Vereinsregister endgültig in Kraft.

Die vorstehende Satzung stimmt mit den unveränderten Bestimmungen der zuletzt eingereichten Satzung vom 29. August 2013 sowie den geänderten Bestimmungen entsprechend dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 26. November 2013 überein.